


**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 634

 An das  
Präsidium des  
Nationalrates  
Parlament

 Dr-Karl-Renner-Ring 3  
1010 Wien

Datum: 19. SEP. 1985

Verteilt: 19. 9. 85 Kreuz

*H. Wassner*

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

WR-ZB-4211

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 377 od 374

Datum

10.9.1985

Betreff:

Entwurf eines Abgabenänderungs-  
gesetzes 1985 - Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Der Kammeramtsdirektor:  
iA


Beilagen

Telegramme: ArbKammer Wien • Telex 1690



## ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das  
Bundesministerium  
für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8  
1015 Wien

File Zeichen

GZ 06 0102/7-IV/85

Jahres Zeichen

WR/Dr M/Dr F/Pr/4211

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 377 o. 374

Datum

26.8.1985

Betreff

Entwurf eines Abgabenänderungs-  
gesetzes 1985 - Stellungnahme

Der Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1985 versucht, schwerpunktmäßig die Eigenkapitalbasis der Unternehmen durch verschiedene steuerliche Maßnahmen zu stärken und Anreize zum Aufbau eines Risikokapitalmarktes in Österreich zu schaffen. Das Sinken der Eigenkapitalquote über längere Beobachtungszeiträume hinweg ist in der Vergangenheit durch mehrere Untersuchungen belegt worden. Gerade das Problem steigender und rasch fluktuierender Kreditzinsen hat vielfach zu Liquiditätsengpässen geführt und das Bewußtsein für die Gefahren geschaffen, die aus einer Unterkapitalisierung resultieren können. Der Österreichische Arbeiterkammertag steht daher grundsätzlich der Aufbringung von mehr Risikokapital zur Stärkung der Eigenkapitalbasis der mittleren und größeren österreichischen Industrieunternehmen positiv gegenüber, sofern diese Maßnahmen geeignet sind, einen hohen Stand der Beschäftigung zu sichern. Weil die vorgeschlagenen steuerlichen Regelungen insbesondere Höherverdienenden und Unternehmern zu gute kommen, erscheint dem Österreichischen Arbeiterkammertag ein Erfolg der Maßnahmen im Hinblick auf den Arbeitsmarkt von besonderer Bedeutung. Wenn nun in der folgenden Detailbegutachtung zu verschiedenen Bestimmungen des Entwurfes eines Abgabenänderungsgesetzes 1985 Änderungsvorschläge gemacht worden, so sind diese

aus dem dargelegten Standpunkt des Österreichischen Arbeiterkammertages zu verstehen.

Bereits ein erster Blick in den Entwurf des Abgabenänderungsgesetzes 1985 läßt erkennen, daß der Schwerpunkt der Begünstigungen bei den Gewinneinkommen liegt und für Arbeitnehmer nur geringfügige Verbesserungen zu erwarten sind. Der Österreichische Arbeiterkammertag verlangt deshalb, daß auch in diesem Abgabenänderungsgesetz dem Grundsatz der sozialen Symmetrie Rechnung getragen wird.

#### Zu Abschnitt I (Einkommensteuergesetz), Artikel I

Ziffer 1: Im Prinzip ist es zu begrüßen, daß auch Sterbegelder (Todfallsbeiträge), die nicht aus öffentlichen Mitteln gezahlt werden, steuerfrei behandelt werden können. Damit diese Absicht des Gesetzgebers allerdings klarer wird, sollte die Befreiungsbestimmung in eine andere Ziffer des § 3 EStG aufgenommen werden, da die übrigen Befreiungen des § 3 Z 3 EStG nur Zahlungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts enthalten. Redaktionell wäre im Klammerausdruck des § 67 Abs 6 EStG die Wortfolge "Todfallsbeiträge und Sterbegelder, die nicht aus öffentlichen Mitteln gezahlt werden" zu streichen. Vornehmlich im Hinblick auf Familiengesellschaften sind bei der Zahlung von Sterbegeldern aus privaten Mitteln jedoch erhebliche Mißbräuche zu befürchten, wenn man keine Obergrenze - etwa im Ausmaß der Höchstbeitragsgrundlage zur Pensionsversicherung - einzieht.

Im Entwurf eines Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung ins Ausland und eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972 geändert wird, ist eine Neufassung des § 3 Z 3o EStG vorgesehen. Um eine lex fugitiva zu vermeiden, wäre die Neufassung gleich in den Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1985 aufzunehmen.

Zu Ziffer 2: Die Möglichkeit, nunmehr Jubiläumsgelder bereits nach einem 20-jährigen Dienstverhältnis steuerbegünstigt auszahlen zu können, beurteilt der Österreichische Arbeiterkammertag positiv, weil dies eine Anpassung an eine weitverbreitete Praxis ist. Jedoch darf nicht übersehen werden, daß diese Bestimmung auch Nachteile für Arbeitnehmer bringen kann, wenn z. B. eine Betriebsvereinbarung die Zahlung eines halben Monatsgehaltes nach dem 20-jährigen Dienstjubiläum und die Auszahlung eines ganzen Monatsgehaltes nach dem 25-jährigen Dienstjubiläum vorsieht. In diesen Fällen müßten die neu zu erlassenden Lohnsteuererläuterungen eine Zusammenrechnung der in den relevanten Zeiträumen gezahlten Jubiläumsgelder entgegen der bisherigen Praxis zulassen. Wenn man bereits im § 3 Z 11 EStG einen Schritt in die Richtung der kollektivvertraglichen Praxis geht, so sollte man auch die in lit a vorgesehenen Fixbetragsgrenzen überdenken.

Zu Ziffer 3: Die schrittweise Aufhebung von Maßnahmen, die durch das zweite Abgabenänderungsgesetz 1977 in Bezug auf Kraftfahrzeuge gesetzt wurden, zeigt auch ihre Problematik. Vielfach hat ein Lernprozeß begonnen, daß durch grob systemwidrige Eingriffe in das Steuersystem nicht mehr Steuergerechtigkeit erreicht werden kann, sondern nur mehr Steuerwiderstand und administrative Mehrarbeit. Trotzdem darf das Motiv der Einführung dieser Bestimmung nicht übersehen werden. Neben außenwirtschaftspolitischen Überlegungen war es sicher die Tatsache, daß Unternehmer mit großer Regelmäßigkeit den Privatnutzungsanteil an ihrem PKW (Kombi) nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend ausweisen. Dieses Problem ist nur durch eine Verbesserung der Vollziehung der Steuergesetze, durch einen rascheren Rhythmus von Betriebsprüfungen, durch einen verstärkten Einsatz des Instruments der Nachschau (§ 144 BAO) mit Kontrolle der Fahrtenbücher teilweise in den Griff zu bekommen. Dies wiederum setzt sicherlich auch eine Aufstockung des geschulten Personals und vor allem eine Vereinfachung der Gesetze voraus, was gerade in diesem Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1985 bei vielen Bestimmungen nicht gelungen ist.

Zu Ziffer 4: Erfahrungen mit den Beteiligungsfonds haben gezeigt, daß ein Großteil der durch Genußscheine aufgebracht Mittel an die einzelnen Unternehmen in Form von echten stillen Beteiligungen oder anderen darlehensähnlichen Rechtsverhältnissen gegeben wurde, sodaß das Ziel der Eigenkapitalstärkung der Unternehmen nur im beschränkten Umfang erreicht werden konnte. Der Österreichische Arbeiterkammertag hält es deshalb für richtig, das Instrument der Genußscheinfinanzierung zu redimensionieren und statt dessen die Einführung junger Aktien zu fördern. Es darf aber nicht übersehen werden, daß der Aufbau des Risikokapitalmarktes in Österreich auch durch viele andere Faktoren sehr erschwert ist, die vor allem in der Mentalität potentieller Käufergruppen, in der schlechten handelsrechtlichen Stellung des Kleinaktionärs, in der sehr oft konservativen Haltung von Familienaktiengesellschaften und in der Geschäftspolitik multinationaler Konzerne liegen. Nicht zuletzt begünstigt das österreichische Ertragsteuerrecht die Fremdkapitalfinanzierung noch immer gegenüber der Eigenkapitalfinanzierung und die de facto nur sehr moderate Besteuerung des Nichtrisikokapitals läßt den vorliegenden Entwurf nur als psychologisches Signal erscheinen. Zu den technischen Details erhebt der Österreichische Arbeiterkammertag folgende Einwendungen:

Zu § 18 Abs 1 Z 8 lit c) bb: Der steuerbegünstigte Austausch junger Aktien gegen Genußscheine ist auch dann nicht der Intention des Gesetzes entsprechend, wenn im Falle des Genußscheinerwerbes mit gleichen Anschaffungskosten eine teilweise Nachversteuerung eintreten muß. Zweckmäßiger wäre es, die "Überlegungsfrist" von 6 Monaten auf ein Jahr auszudehnen und einen Ersatz von steuerbegünstigten jungen Aktien durch steuerbegünstigte Genußscheine nicht zuzulassen.

Zu Ziffer 5: Die Neugruppierung des § 18 Abs 2 EStG dient sicherlich der Klarheit. Jedoch wurde übersehen, in Z 2 lit a) die Neuformulierung durch die Einkommensteuergesetznovelle 1985 "mit Ausnahme der Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung ..." einzuarbeiten. Bei dieser Gelegenheit könnte auch die Chance genutzt werden, den Begriff "Gesamtnutzfläche" in Z 3 lit b) im gesamten Steuerrecht einheitlich zu regeln; als Möglichkeit bietet sich die Formulierung des § 2 Z 7 Wohnbauförderungsgesetz 1984 an.

Zu § 18 Abs 2 Z 4 lit a: Mit dem ersten Satz dieser Bestimmung will der Gesetzgeber offenbar ausdrücken, daß, wenn ein lediger unbeschränkt Steuerpflichtiger ohne Kinder Genußscheine um S 50.000,-- kauft, er nur S 30.000,-- als Sonderausgaben absetzen kann. Bei grammatikalisch - logischer Interpretation des Satzes könnte der Steuerpflichtige aber auch S 40.000,-- als Sonderausgaben geltend machen, denn "innerhalb des Betrages" von S 40.000,-- sind 75 % der Aufwendungen als Sonderausgaben abzugsfähig (das sind S 30.000,--). Die restlichen Ausgaben von S 10.000,-- sind jedoch gemäß § 18 Abs 1 Z 8 EstG als Sonderausgaben ebenfalls abzugsfähig und ihre Abzugsfähigkeit wird nur durch den ersten Halbsatz der Z 4 lit a mit S 40.000,-- begrenzt. Um derartige Mißinterpretationen von vornherein auszuschließen, empfiehlt der Österreichische Arbeiterkammertag eine Verbesserung der Formulierung.

Zu § 18 Abs 2 Z 4 lit b) bb: Der Österreichische Arbeiterkammertag ist der Auffassung, daß die bedingte Kapitalerhöhung (§§ 159 ff AktG) nicht in den Kreis der steuerbegünstigten Kapitalerhöhungen einbezogen werden soll. Inhaber von Wandelschuldverschreibungen bedürfen ohnedies keiner massiven steuerlichen Förderung, um für den Kapitalmarkt interessiert zu werden und nur selten wird man den Weg wählen, zur Einführung steuerbegünstigter junger Aktien Wandelschuldverschreibungen aufzulegen. Außerdem stellt sich die Rechtsfrage, inwieweit ein Umtausch von Wandelschuldverschreibungen in Bezugsaktien eine "Bareinzahlung" ist. Noch weniger entspricht der zweite Fall einer bedingten Kapitalerhöhung zur Vorbereitung einer Verschmelzung von Unternehmen den Zielen des Gesetzes, das ja einen möglichst breiten Kreis von neuen Aktionären erschließen will.

Die Frist von zwei Jahren zwischen der Eintragung des Beschlusses über die Herabsetzung des Grundkapitals zum Zwecke der Rückzahlung von Teilen des Grundkapitals (§ 177 AktG in Verbindung mit § 175 Abs 3 AktG) und des Beschlusses auf Erhöhung des Grundkapitals erscheint dem Österreichischen Arbeiterkammertag zu kurz bemessen zu sein, um Mißbräuche zu verhindern. Der Österreichische Arbeiterkammertag ist deshalb der Auffassung, daß die Frist auf mindestens 5 Jahre zu erstrecken ist.

Im Regelfall wird es der Kreditinstitute bedürfen, um ein größeres Aktienpaket an ein Zeichnerpublikum heranzutragen. Weil die Stellung der Kreditinstitute im vorliegenden Gesetzesentwurf institutionalisiert wird, ist der Österreichische Arbeiterkammertag der Auffassung, daß das Bundesministerium für Finanzen als Aufsichtsbehörde des Kreditwesens, verstärkt das Augenmerk darauf richten müßte, den Mißbrauch der Überwälzung erhöhter Begebungskosten an Emittenten oder Zeichner hintanzuhalten.

Sicherlich ist es richtig, daß nur echte Risikopapiere eine steuerliche Begünstigung erfahren sollten. Zu bedenken ist aber, daß auch die Vorzugsaktie bei Gesellschaften, die zumindest nach Ablauf einiger Jahre ausschüttbare Gewinne erwarten lassen, nicht mehr unbedingt als Risikopapier angesprochen werden kann.

Zu § 18 Abs 2 Z 4 lit c) cc): Es ist üblich, daß Geschäftsbanken einer Aktiengesellschaft für bestimmte Verbindlichkeiten auch im Insolvenzfall eine Bankgarantie geben, wenn dies von Kunden gewünscht wird. Derartige Vorgänge sind freilich mit der Ausschlußbestimmung cc) nicht gemeint, sondern nur Garantien für den Insolvenzfall, die von Körperschaften öffentlichen Rechts oder von ihnen beherrschten Gesellschaften im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung abgegeben werden. Textliche Klarstellungen sind jedenfalls wünschenswert.

Als nicht zielführend im Sinne des Aufbaus des Aktienmarktes sieht der Österreichische Arbeiterkammertag die Möglichkeit, junge Aktien von Unternehmen steuerlich zu fördern, deren Schwerpunkt in der geschäftsleitenden Verwaltung von industriellen Beteiligungen liegt. Damit wird, da der Erwerber der jungen Aktien keine Verbindungen zum Risikokapital benötigenden Industrieunternehmen hat, der Aufbau des für die Erweiterung des Risikokapitalmarktes notwendigen Bewußtseins und Klimas verhindert. Viel gravierender ist der strukturelle Nachteil, daß begünstigt durch das Strukturverbesserungsgesetz neue Holdingkonstruktionen laufend aufgebaut werden. In solchen Fällen ist aber auch die Zuführung des neu gezeichneten Aktienkapitals für industrielle Vorhaben zweifelhaft. Diese bedeuten neben einer weiteren Aushöhlung der Steuerbemessungsgrundlage eine Schwächung der Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmer in Aktiengesellschaften bzw. in großen Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Der

Österreichische Arbeiterkammertag lehnt diese Bestimmung deshalb mit Nachdruck ab.

Ganz allgemein zu den Sonderausgabentatbeständen wiederholt der Österreichische Arbeiterkammertag seine bereits mehrfach zum Ausdruck gebrachte Ansicht, daß Sonderausgaben möglichst aus dem Steuerrecht zu eliminieren sind und nur dort, wo es sozial- und wirtschaftspolitisch unumgänglich erscheint, Förderungen in Form von festen Prämien oder Kreditbegünstigungen gegeben werden sollen. Das gilt auch ganz besonders für Überlegungen, die private Eigenvorsorge durch eine Ausweitung von Sonderausgabentatbeständen fördern zu wollen.

Zu Ziffer 8: Die Befreiung von Kapitalertragsteuer der ausgeschütteten Gewinne auf steuerbegünstigte junge Aktien wird den Finanzabteilungen der Aktiengesellschaften erhebliche praktische Probleme bereiten, da sie ja im Zeitpunkt der Ausschüttung der Dividenden eine sehr aktuelle Bestätigung der jeweiligen Depotbank benötigen werden.

Zu § 27 Abs 6 Z 3 EStG: Diese Bestimmung sollte ersatzlos gestrichen werden. Die echte stille Beteiligung nach § 23 b EStG vermittelt keine Mitunternehmerschaft und beinhaltet deshalb nur eine geringe Risikokomponente. Die steuerliche Förderung scheint in diesem Fall völlig überzogen zu sein.

Zu Ziffer 9: Die Problematik der Doppelbesteuerung von ausgeschütteten Gewinnen der Kapitalgesellschaften wird durch einen Satz gelöst. Dies erscheint vordergründig elegant, jedoch kann damit die eigentliche Problematik des österreichischen Körperschaftsteuersystems nicht bewältigt werden. Diese liegt darin, daß mit äußerst komplizierten Rechtskonstruktionen unter Ausnutzung des Schachtelprivilegs und mit gewaltigem administrativen Aufwand der scheinbar hohe Normalsteuersatz von 55 % auf die Hälfte reduziert werden kann und das Körperschaftsteueraufkommen durch die verschiedensten Möglichkeiten der Gestaltung der Bemessungsgrundlage im internationalen Vergleich sehr gering ist. Die Neufassung des § 37 Abs 4 EStG wird lediglich jenen Gesellschaftern von Kapitalgesellschaften Steuervorteile bringen, bei denen keine Möglichkeit mehr besteht, ihre Gewinne über

obligatorische Rechtsverhältnisse aus der Gesellschaft zu "ziehen". Eine Wiederveranlagung dieser Gelder im Produktionsbereich ist keineswegs gesichert. Auch wird durch diese Regelung ein weiterer Schritt gegen die Synthetik des Einkommensteuerrechts gesetzt. Keineswegs ist es richtig, daß die entsprechenden Unterkommissionen der Steuerreformkommission diesen Schritt einhellig empfohlen haben, denn Ziel der Steuerreform ist es, die Synthetik wiederzugewinnen. Als positiven Effekt an der Neuregelung kann der Österreichische Arbeiterkammertag nur die Tatsache erkennen, daß damit verdeckte Gewinnausschüttungen eingedämmt werden können. Bleibt man bei diesem "Halbsatzverfahren", dann wäre es wenigstens gedanklich zu vervollständigen, um die Rechtsformneutralität zu wahren. Dies sollte dadurch erreicht werden, daß die gewinnempfangende Schachtelgesellschaft nun auch die Gewinnzuflüsse mit dem halben Körperschaftsteuersatz (ähnlich wie eine natürliche Person) zu versteuern hat. Bereits geäußerte Wünsche der Unternehmervertreter in der Steuerreformkommission nach Begünstigungen der Kapitalberichtigung über das im Abgabenänderungsgesetz 1984 vorgesehene Ausmaß hinaus, nach Abbau der Doppelbesteuerung durch die Vermögensteuer, nach Ausschaltung des Schatteneffekts, nach Verkleinerung der Schachtelgrenzen u.s.w. müssen auf die entschiedene Ablehnung des Österreichischen Arbeiterkammertages stoßen, weil damit zu rechnen ist, daß zum Ausgleich der damit verbundenen Steuerausfälle eine Erhöhung der Massensteuern ins Auge gefaßt werden wird.

Zu Ziffer 10: Grundsätzlich wird die Möglichkeit, Kinder im Sinne des § 119 EStG rückwirkend ab Beginn des Lohnzahlungszeitraumes, für den erstmals Familienbeihilfe bezogen wurde, auf der Lohnsteuerkarte eintragen lassen zu können, vom Österreichischen Arbeiterkammertag befürwortet. Damit diese Maßnahme aber auch sinnvoll ist, sollten die sonstigen Bezüge - was die Zahl der Kinder und deren Auswirkung auf den festen Steuersatz betrifft - in den Jahresausgleich miteinbezogen werden, damit der Arbeitnehmer bei Lohnsteuerrückforderungsansprüchen nicht auf den Erstattungsweg (§ 24o Abs 3 BA0) verwiesen werden muß. Im § 119 EStG wäre in lit b eine Textkorrektur vorzunehmen, weil die Wortfolge "für Lohnzahlungszeiträume, für die die Gewährung dieser Beihilfen auf der Lohn-

steuerkarte vermerkt ist" nicht mehr zur neuen Rechtslage paßt.

Der Satz "Kinder im Sinne des § 119 dürfen nur für das laufende oder für das unmittelbar vorangehende Kalenderjahr eingetragen werden", würde in der Praxis dazu führen, daß jeder Lohnsteuerpflichtige auch mit einem noch sehr jungen Kind jährlich neu den Kindervermerk eintragen lassen müßte. Dies ist entgegen der bisherigen Verwaltungspraxis nicht nur verwaltungsunökonomisch, sondern auch für den einzelnen Arbeitnehmer sehr arbeitsaufwendig, weshalb der Österreichische Arbeiterkammertag diese Formulierung mit Nachdruck ablehnt.

In diesem Zusammenhang soll auch auf die Problematik der automatischen Streichung des Alleinverdienerabsetzbetrages hingewiesen werden, wenn eine Lohnsteuerkarte für den Ehegatten ausgestellt wird (§ 53 Abs 3 EStG) und der Ehegatte voraussichtlich nicht mehr als S 10.000,-- an Einkünften im Kalenderjahr beziehen wird.

Zu Ziffer 11: Grundsätzlich ist es positiv zu bewerten, daß auch für Zahlungen einer Pensionsabfindung eine Tarifbegünstigung vorgesehen ist, da dies auch bei allen anderen außerordentlichen Einkünften (§ 37 EStG) der Fall ist. Doch bringt die vorgeschlagene Neuregelung gerade für Arbeitnehmer mit geringen Pensionsabläsen bei Auflösung ihres Dienstverhältnisses im Regelfall Nachteile, weil zumindest im Ausmaß eines Viertels der laufenden Bezüge der letzten 12 Monate eine solche Pensionsabläse mit den sehr günstigen Steuersätzen des § 67 Abs 1 EStG versteuert werden konnte. Dem können allerdings Vorteile bei sehr geringem Belastungsprozentsatz - etwa auf Grund einer geringen bereits zur Auszahlung gelangten Betriebspension gegenüberstehen. Die Besteuerung der Pensionsabfindung mit dem Belastungsprozentsatz wird dann zu willkürlichen Ergebnissen führen, wenn noch keine Betriebspension ausbezahlt wird, weil die Höhe des Steuersatzes nicht von der Höhe der Pensionsabfindung und vom voraussichtlichen Abfindungszeitraum abhängt, sondern von der Zufälligkeit der Höhe des letzten laufenden Bezuges mit allen rechtlichen Zweifelsfragen, die bei stark schwankenden Bezügen entstehen. In einigen Fällen gibt es auch Pensionsabfindungen im Zeitpunkt, in dem kein laufender Bezug durch denselben Dienstgeber oder keine laufende

Pension mehr zufließt. In diesen Fällen wäre der Belastungsprozentsatz nicht mehr anwendbar. Der Österreichische Arbeiterkammertag schlägt deshalb vor, die Pensionsabfindung nach dem Grundgedanken des § 67 Abs 3 erster Satz oder nach § 67 Abs 4 EStG zu besteuern. Auch ist darauf zu verweisen, daß die vorgeschlagene Neuregelung bei Familiengesellschaften zu erheblichen Mißbräuchen führen kann, wenn man nicht zumindest auf Ablösen von Pensionen, die durch Normen der kollektiven Rechtsgestaltung geregelt sind, abstellt.

In diesem Zusammenhang erlaubt sich der Österreichische Arbeiterkammertag auch auf die vielen anderen Rechtsprobleme mit Bestimmungen des § 67 Abs 8 hinzuweisen:

- Ganz allgemein führt die Anwendung des Belastungsprozentsatzes oft zu sehr willkürlichen Ergebnissen. Bei Nachzahlungen von sonstigen Bezügen und steuerfreien Bezugsteilen aus vorigen Kalenderjahren werden oft zum Nachteil der Arbeitnehmer unbefriedigende Ergebnisse erreicht. Es sollte in den Lohnsteuererläuterungen zumindest geklärt werden, welche Bezugsteile bundeseinheitlich mit dem Belastungsprozentsatz zu versteuern sind und welche nicht. Auch sollte bundeseinheitlich geklärt werden, wie bei einem atypisch veränderten letzten Bezug vorzugehen ist.
- Es sollte für alle denkmöglichen Formen einer Kündigungsentschädigung und einer Zahlung für den Verzicht für Arbeitsleistungen für künftige Lohnzahlungszeiträume die steuerliche Behandlung geklärt werden, weil sich hier auch oft Experten uneinig sind.
- Am meisten praktische Probleme bereitet den Arbeitnehmern die Errechnung ihrer Nettolohnforderung gegen den Insolvenz- Ausfallgeldfonds. Streng genommen ist eine solche Rechnung exakt gar nicht möglich, weil der Arbeitnehmer den Zeitpunkt des Zufließens nicht kennt. Hier sind derart komplizierte Rechtsprobleme zu lösen, sodaß der Österreichische Arbeiterkammertag vorschlägt, ehebaldigst im Zusammenwirken mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung und dem Bundesministerium für Finanzen Arbeitsgespräche aufzunehmen.

Zu Ziffer 15: Die Verlängerung der Möglichkeit, für unbewegliche Wirtschaftsgüter vorzeitige Abschreibungen vornehmen zu können, gibt wiederum Anlaß, das Nebeneinanderbestehen einer Vielzahl von direkten und indirekten Investitionsförderungsmöglichkeiten zu überdenken. Selbst Experten haben Probleme, den Überblick zu bewahren. So zeigen z. B. Barwertrechnungen mit realistischen Kalkulationszinsfüßen, daß die 8-prozentige Investitionsprämie entgegen ihrem ursprünglichen Zweck keine ausschließliche Investitionsförderung für in die Verlustzone geratenen Unternehmungen ist, sondern auch eine für Unternehmungen mit mittleren Gewinnlagen. Das hängt vor allem mit der Möglichkeit zusammen, die Investitionsprämie wesentlich rascher lukrieren zu können als die übrigen steuerlichen Investitionsförderungen. Der Österreichische Arbeiterkammertag empfiehlt deshalb, eine wissenschaftliche Untersuchung über die Auswirkung der steuerlichen Investitionsbegünstigungen auf die Investitionstätigkeit in Angriff zu nehmen. Nach dem Vorbild der Bundesrepublik Deutschland oder Großbritanniens könnte ein solches Vorhaben stichprobenweise im Wege der Betriebsprüfung durchgeführt werden.

Weil ohnehin auch für unbewegliche Wirtschaftsgüter der Investitionsfreibetrag mit der Einschränkung des § 10 Abs 2 Z 1 EStG zur Verfügung steht, so bleibt die Frage zu stellen, warum der § 122 Abs 3 EStG daneben bestehen bleiben muß

#### Zu Abschnitt II (Gewerbsteuergesetz), Artikel I

Der ursprüngliche Zweck der 3-prozentigen Kürzung bei der Ermittlung des Gewerbeertrages war, Gewerbebetriebe nicht mit zwei Objektsteuern gleichzeitig, nämlich mit der Grundsteuer und der Gewerbebesteuer zu belasten. Verständlich ist, daß Grundstücksverwaltungsgesellschaften eine weitergehende Begünstigung verlangt haben. Weil auch nach den Durchführungsbestimmungen betreffend die Gewerbebesteuer unklar ist, wie nun exakt der Gewerbeertrag, der auf den Grundbesitz entfällt, zu ermitteln ist und diese Bestimmung auch sehr lax gehandhabt wird, entsteht daraus eine Begünstigung, die im Regelfall viel weitgehender ist als ihr ursprünglicher Zweck.

Aus der Sicht von Immobilienleasinggesellschaften ist es nun ebenfalls verständlich, daß sie diese Begünstigung auch dann erlangen wollen, wenn sie neben Grundstücken auch noch Anlagen im Sinne des § 51 Abs 1 dritter Satz BewG verleasen. Das Argument in den EB, daß dann die Leistungen der Leasinggesellschaft billiger werden, trifft für den Abbau fast jeder Steuer zu. Angesichts der schwierigen Finanzierungssituation der Gemeinden, die wichtige Träger der öffentlichen Investitionen und der Sozialpolitik sind, spricht sich der Österreichische Arbeiterkammertag gegen den ständigen Erosionsprozeß bei der Gewerbesteuer aus, solange dafür nicht ein ökonomisch rationaler und verteilungspolitisch neutraler Ersatz gefunden ist.

Zu Artikel II: Die Übergangsbestimmung ist rechtlich zu wenig determiniert, weil die Anwendung des neuen Gesetzes vom Arbeitstempo der Behörde abhängen wird.

Zu Abschnitt III und IV (Umsatzsteuergesetz und Alkoholabgabengesetz), Artikel I  
Zu Ziffer 1: Die durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 13. März 1985, G 138/85 u.a., geschaffene Situation ist in der Tat schwierig zu bereinigen, was die Problematik der unechten Befreiungen im Mehrwertsteuersystem insgesamt aufzeigt. Nach eingehenden Beratungen in der Unterkommission V der Steuerreformkommission konnte auch kein befriedigenderer Weg gefunden werden, weshalb der Österreichische Arbeiterkammertag keine Einwendungen gegen die Neuregelung erhebt.

Das umsatzsteuerrechtliche Problem bei der kostenlosen Beförderung der Arbeitnehmer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte durch den Arbeitgeber wurde inzwischen durch eine Novellierung des § 3 Abs 14 UStG gelöst. Der Österreichische Arbeiterkammertag weist darauf hin, daß eine ähnliche Problematik bei der Ausgabe von kostenlosem Werksküchensessen besteht, sodaß auch hier eine vergleichbare Lösung gefunden werden sollte.

Zu Ziffer 3 und 4: Die nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 27. September 1984, G 111/84 u.a. neu geregelte Fälligkeit von Umsatzsteuerabschlagszahlungen brachte sicher keine Verbesserung für die Umsatzsteuerzahler.

Da nun im erweiterten Umfang das Entstehen von Säumniszuschlägen und Terminverlusten zu befürchten ist, haben Unternehmervertreter sofort wesentliche Abmilderungen dieser Instrumente in der Bundesabgabenordnung verlangt. Angesichts der ohnehin schon in Milliardenhöhe rückständigen Umsatzsteuerschulden, ist es nur denkbar, daß bei einem nicht rechtzeitig entrichteten Überschuß im Wege der Umsatzsteuervoranmeldung, der auf eine entschuld bare rechtliche Fehlqualifikation zurückgeht, im § 230 Abs 5 BAO Entschärfungen vorgenommen werden. Ähnliche Überlegungen sind auch für die Neuregelung im Alkoholabgabengesetz anzustellen.

#### Zu Abschnitt VI (Bewertungsgesetz), Artikel 1

Zu Ziffer 1 und 2: Der Freibetrag von S 100.000,-- für steuerbegünstigte junge Aktien soll nun neben dem Freibetrag für Genußscheine bestehen. Beide Freibeträge können gem § 78 Abs 3 BewG für jede im Haushalt lebende, bei der Vermögensteuer zusammenzuveranlagende Person gewährt werden. Ebenso verhält es sich mit dem Freibetrag für Teilschuldverschreibungen u.s.w. von S 250.000,--. Für eine vierköpfige Familie bedeutet das, daß sie bereits 1,8 Millionen Schilling bei geeigneter Aufteilung vermögensteuerfrei besitzen darf. Dazu kommen noch viele sachliche Freibeträge, wobei nur der Freibetrag für Beteiligungen nach § 23 b EStG von S 500.000,-- erwähnt werden soll und auch auf die persönlichen Freibeträge von S 150.000,-- pro Person bei der Vermögensteuerveranlagung verwiesen wird. Der Österreichische Arbeiterkammertag hält derartige Vermögensteuerbefreiungen für überhöht. Das Argument, daß von anonym angelegten Geldern auch keine Vermögensteuer zu erwarten ist, entspricht der Tatsache, sollte aber nicht zu einer weiteren Aushöhlung der Vermögensteuerbemessungsgrundlage führen.

#### Zu Abschnitt VII (Gebührengesetz), Artikel I

Der Österreichische Arbeiterkammertag bewertet die neue Tarifpost im § 14 TP 6 Abs 5 Z 15 positiv, jedoch sollte auch bei schriftlichen Ansuchen um einfache Rechtsauskünfte die Stempelgebühr entfallen.

Der Österreichische Arbeiterkammertag hat bereits wiederholt auf die Problematik der Stundungsgebühren bei Berufungen gegen rechtswidrige Bescheide hingewiesen.

Ein Ansatz zur Lösung bestünde darin, in allen Fällen, in denen eine amts-  
wegige Berichtigung möglich erscheint (§ 293 BAO), diese auch ohne Berufung  
mit verbindlicher Zusage des Beamten durchzuführen und ansonsten bei voll-  
inhaltlicher Erledigung des Berufungsbegehrens die Stundungsgebühr zu refundieren.

Zu Abschnitt VIII (Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz), Artikel 1

Der Umstand, daß früher bei Errichtung eines Einfamilienhauses auf einem  
Grundstück, das gleichteilig den Eheleuten gehörte, die Schenkungssteuervor-  
schreibung in der Praxis davon abhing, ob die Ehefrau eigene Ersparnisse nach-  
weisen konnte oder nicht, war sicherlich unbefriedigend und auch nicht mit  
dem Rechtsbewußtsein der Bevölkerung vereinbar. Der Österreichische Arbeiter-  
kammertag befürwortet deshalb eine Neuregelung. Doch wird der im Entwurf vorge-  
sehene Gesetzestext zu noch mehr Unklarheiten und Rechtsproblemen führen, wie  
das bereits bei den Befreiungsbestimmungen des § 4 Grunderwerbsteuergesetz  
der Fall ist. Einige Zweifelsfragen seien nur herausgegriffen:

- Im Falle der Schenkung von Wohnungseigentum ist nur ein gleichteiliger Erwerb  
möglich; warum aber bei einem Eigenheim nicht auch die Schenkung eines Viertel-  
anteils möglich sein soll, ist rechtspolitisch uneinsichtig.
- Der Begriff "Wohnstätte" ist im Steuerrecht neben den vielen verschiedenen Be-  
griffen für eine Wohnung nicht definiert. Generell empfiehlt der Österreichische  
Arbeiterkammertag die Begriffe im Wohnbauförderungsgesetz, im Wohnungseigen-  
tumsgesetz, im Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz, im Wohnhaussanierungsgesetz  
mit den im Steuerrecht üblichen Begriffen zu harmonisieren. Die Beschränkung  
mit 130 m<sup>2</sup> Nutzfläche führt zu den gleichen Schwierigkeiten, die schon bei der  
Grunderwerbsteuerbefreiung der Arbeiterwohnstätte bekannt sind. Es wird des-  
halb empfohlen, im Gesetz selbst auf § 2 Z 3 und Z 7 Wohnbauförderungsgesetz  
1984 abzustellen.
- Unter "Anschaffung einer Wohnstätte" versteht der Gesetzgeber offenbar die  
Anschaffung eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung. Der Gerechtigkeit  
würde es entsprechen, auch Geldschenkungen zum Zweck der Zahlung von In-  
vestitionsablösen bei Mietwohnungen und bei Zahlung des Entgelts nach § 13  
Abs 1 Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz zu begünstigen.

- Die meisten Probleme werden die Fristen bereiten. Bereits die Erfahrungen mit der Grunderwerbsteuerbefreiung des § 4 Abs 1 Z 3 lit a GrEStG zeigen, daß in der Praxis Probleme mit der Einhaltung der achtjährigen Frist des § 4 Abs 2 GrEStG bestehen. Bei Errichtung eines Eigenheimes wird sich ein Problem mit der Einhaltung der fünfjährigen Frist ab Einreichung des Bauansuchens besonders in Fällen der wirtschaftlichen Notlage, Arbeitslosigkeit usw ergeben. Der Begriff "Bauansuchen" ist in den einzelnen Bauordnungen der Bundesländer nicht eindeutig; man kann darunter das Ansuchen um die Bauplatzerklärung oder um die Genehmigung des konkreten Bauplanes verstehen. Auch ist die im Entwurf vorgesehene einmonatige Frist insbesondere deshalb zu knapp bemessen, weil der Begriff "Fertigstellung" in der Judikatur zum Grunderwerbsteuergesetz unterschiedlich interpretiert wird; man kann darunter die bauliche Fertigstellung nach objektiven Kriterien oder die Kollaudierung verstehen. Schließlich wird die Verpflichtung, die Wohnstätte nach Übergabe oder Fertigstellung fünf Jahre benützen zu müssen, um die Steuerbefreiung nicht zu verlieren, nicht nur zu administrativen Schwierigkeiten führen, sondern auch bei Aufhebung, Nichtigerklärung und Scheidung der Ehe Probleme verursachen.
- Sinnvoll ist es, die Aufgabe der bisherigen Ehewohnung im Falle der Schenkungssteuerbefreiung und auch das Vorhandensein eines "dringenden Wohnbedürfnisses" zu fordern, doch lassen diese Bestimmungen wiederum den Zweifel offen, ob etwa eine Junggesellenmietwohnung aufgegeben werden muß oder nicht.

Der Österreichische Arbeiterkammertag ist deshalb der Ansicht, daß die Neufassung des § 15 Abs 1 Z 1 lit c ErbStG nicht nur zu einem unvermeidbaren Verwaltungsmehraufwand führen wird, sondern auch vielen Arbeitnehmern für sie völlig unverständliche Probleme schaffen wird. Die meisten Probleme lagen bisher darin, daß Ehegatten zur Schaffung eines Eigenheimes gleichzeitig ein Grundstück angeschafft haben, wobei dann die Hälfte sämtlicher Aufwendungen zur Bemessungsgrundlage der Schenkungssteuer gerechnet wurde, nicht aber der Einheitswert des Gebäudes als Bemessungsgrundlage gewertet werden konnte. Das Problem ist also im Grunde ein Bewertungsproblem. Hierin sieht der Österreichische Arbeiterkammertag einen Ansatz zur Lösung.

Im Falle einer Schenkung von bereits bestehendem Wohnungseigentum oder eines Einfamilienhauses muß ohnehin der Einheitswert der Liegenschaft gem § 19 Abs 2 und 3 ErbStG herangezogen werden. Hier erscheint dem Österreichischen Arbeiterkammertag der Freibetrag von S 130.000,-- bei Schenkungen unter lebenden Ehegatten für ausreichend.

Im Falle des Erwerbs von "begünstigtem Wohnraum" mit gleichzeitiger Schenkung an einen Ehegatten sollte nicht ein Teil des Kaufpreises, sondern der Einheitswert der Liegenschaft Bemessungsgrundlage zur Schenkungssteuer sein.

Im Falle des Erwerbs eines Grundstückes zur Schaffung von "begünstigtem Wohnraum", sollte zunächst keine Schenkungssteuer vorgeschrieben werden. Im Falle der Erfüllung des begünstigten Zwecks binnen acht Jahren, sollte die Schenkungssteuer wiederum nach dem Einheitswert der Liegenschaft bemessen werden, wobei der S 130.000,-- Freibetrag für Wohnungen eines Durchschnittsarbeiters ausreichend erscheint. Wird der begünstigte Zweck jedoch nicht erfüllt, so erfolgt die Schenkungssteuerveranlagung nach den bisher üblichen Kriterien.

Als einziges Problem verbleibt, den Begriff "begünstigter Wohnraum" zu definieren. Zu diesem Zweck verweist der Österreichische Arbeiterkammertag auf seine Stellungnahme zu Abschnitt IX des Entwurfes eines Abgabenänderungsgesetzes 1985.

#### Abschnitt IX (Grunderwerbsteuergesetz), Artikel 1

Die Sanierung der Schwierigkeiten, die u.a. durch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Oktober 1977, 1891/74 entstanden sind, wird vom Österreichischen Arbeiterkammertag ausdrücklich begrüßt. Jedoch wird darauf verwiesen, daß mit den Befreiungsbestimmungen des § 4 GrEStG eine derartige Fülle von Problemen für Arbeitnehmer verbunden ist, sodaß endlich eine Klarstellung der Begriffe im Gesetz erfolgen sollte.

- Im § 4 Abs 1 Z 1 sollte der antiquierte Begriff "Kleinwohnung" durch die Begriffsbestimmungen im § 7 Abs 1 Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz ersetzt werden.

- Im § 4 Abs 1 Z 2 sollte der Arbeiterwohnstättenbegriff neu definiert werden.

Als Begriffsbestimmung eignen sich die Begriffsbestimmungen im Wohnbauförderungsgesetz 1984: § 2 Z 1, Z 3, Z 7 WFG. Auch für die höchstmöglichen Gesamtbaukosten und für die größtmögliche Grundfläche sind klare Bestimmungen erforderlich, die auf die Wohnbauförderungsrichtlinien und die Bauordnungen der einzelnen

Bundesländer Rücksicht nehmen müssen.

- In jenen Fällen, in denen die Nichteinhaltung der Achtjahresfrist im § 4 Abs 2 GrEStG nicht durch den Bauherrn zu vertreten ist (z. B. bei Verzögerung der Kollaudierung durch die Baubehörde erster Instanz in kleineren Gemeinden oder durch das Hinauszögern der Grundbucheintragungen des Wohnungseigentums durch die Errichtungsgesellschaft), sollten vorläufig keine Grunderwerbsteuernachforderungen erfolgen. Auf die steuerlichen Konsequenzen bei Aufhebung, Nichtigkeitserklärung oder Scheidung einer Ehe sei nur verwiesen und ein Befreiungstatbestand, wie er nunmehr auch bei der Regelung der Nachversteuerung im Zusammenhang mit jungen Aktien eingeführt wurde, empfohlen.
- Von besonderer Problematik ist die Voraussetzung der Bauherreneigenschaft. Gerade ein konsumentenfreundlicher Werkvertrag überwälzt z. B. durch eine Fixpreisvereinbarung das Risiko an den Bauunternehmer. Warum in diesen Fällen die Grunderwerbsteuerbefreiung ausgeschlossen sein soll, ist uneinsichtig.

#### Zu Abschnitt X (Bundesabgabenordnung)

§ 303 Abs 5 BAO stellt innerhalb der Wiederaufnahmegründe einen Fremdkörper dar, weil es sich hier um ein novum productum handelt, das noch dazu vom Arbeitstempo der Behörde abhängt. Wenn dieser Wiederaufnahmetatbestand zur Beurteilung der Liebhabereieigenschaft geschaffen wurde, dann ist fraglich, warum er nicht für die Partei, deren Tätigkeit in den ersten Jahren verlustbringend war und daher als Liebhaberei eingestuft wurde, auch gelten soll. Zweckmäßiger wäre es, in solchen Fällen mit vorläufigen Bescheiden (§ 200 BAO) zu operieren.

#### Zu Abschnitt XI (Strukturverbesserungsgesetz)

Der Österreichische Arbeiterkammertag hat bereits wiederholt die Verlängerung der Geltungsdauer des Strukturverbesserungsgesetzes abgelehnt. Ziel der Steuerbegünstigung junger Aktien ist es, einen neuen breiten Aktionärskreis zu erschließen. Dieses Instrument sollte zunächst bei den bestehenden oder neu gegründeten Aktiengesellschaften getestet werden. Im Zusammenhang mit Einbringungen von Betrieben oder Verschmelzungen sind Mißbräuche des Instruments zu befürchten, insbesondere im Hinblick auf die Begünstigung der Holdingaktiengesellschaften.

Soweit nicht bereits in der Detailbegutachtung zum Ausdruck gebracht, erlaubt sich der Österreichische Arbeiterkammertag, noch auf folgende steuerrechtliche Probleme der Arbeitnehmer hinzuweisen, die einer baldigen Lösung bedürfen:

- Der amtswegige Jahresausgleich stellt viele Arbeitnehmer und Pensionisten, die nie mit veranlagten Steuern zu tun hatten, vor große finanzpsychologische Probleme, da die Höhe der Grenzsteuerbelastung hier voll bewußt wird. Diese Auswirkung könnte durch folgende Maßnahmen gemildert werden:

Die Praxis, daß Lastschriftanzeigen vor den Bescheiden zugestellt werden, sollte geändert werden.

Die für den Laien unlesbaren Tischrechnerbescheide könnten durch eine auch für alte Menschen lesbare Erläuterung ergänzt werden, was viele Mißverständnisse über das Wesen des amtswegigen Jahresausgleiches abbauen helfen würde.

Das Problem, daß bei Vorliegen einer zweiten oder einer weiteren Lohnsteuerkarte der Freibetrag für sonstige Bezüge nicht mehr berücksichtigt werden kann, wenn dieser beim ersten Bezug noch nicht ausgeschöpft ist, führt vor allem bei der Ermittlung der Grenze nach § 72 Abs 3 EStG in einigen Fällen zu Härten. Hier könnte eine Berücksichtigung von amtswegen Abhilfe schaffen.

Bei Zusammentreffen von amtswegigen Jahresausgleichen für drei oder mehr Jahre sollte die Praxis der Gewährung von Zahlungserleichterungen (insbesondere Teilnachsicht) durch Dienstanweisung vereinheitlicht und liberalisiert werden.

- Beim beantragten Jahresausgleich kommt es trotz der Festlegung eines Termins im § 72 Abs 1 EStG immer wieder zu erheblichen Verzögerungen der Auszahlung von Guthaben durch den Dienstgeber. Besonders unangenehm für die Arbeitnehmer ist dies, wenn das Unternehmen insolvent wird. In diesem Fall treten auch für die Finanzverwaltung erhebliche Probleme auf. Weil der Anreiz für die Nichtauszahlung der Guthaben vor allem darin zu bestehen scheint, daß es sich hierbei um ein "unverzinstes Darlehen" an den Dienstgeber handelt, tritt der Österreichische Arbeiterkammertag dafür ein, bei Nichtauszahlung eines Guthabens bis zum 30. September des jeweiligen Jahres eine Verzinsung in der

Höhe des § 212 Abs 2 BAO vorzusehen.

- Die Entwicklung im heurigen Jahr macht es notwendig, die Bagatellgrenzen in den §§ 33 Abs 8 und 67 Abs 1 EStG anzuheben, um zu vermeiden, daß geringe Einkommen von der Lohnsteuer erfaßt werden.
- Der Österreichische Arbeiterkammertag hat wiederholt eine Direktförderung durch Beihilfen und ähnliches an Stelle der steuerlichen Berücksichtigung der außergewöhnlichen Belastungen verlangt. Die Tatsache, daß § 106 Abs 4 EStG bei außergewöhnlichen Belastungen aus dem Titel der Körperbehinderung den Abzug der zumutbaren Belastung gem § 34 Abs 4 EStG nicht vorschreibt, führt zu einer Bevorzugung der Bezieher höherer Einkommen. Weil Krankheiten bei Berufstätigen oft zu niedrigen Einkommen führen, ist die vorgeschlagene Lösung sozialpolitisch zweckmäßiger.
- Nachforderungen von Lohnsteuer durch das Finanzamt an den Dienstgeber führen zu Regreßforderungen gegen die betroffenen Arbeitnehmer, auch wenn sie nicht erkennen konnten, daß die Lohnsteuerverrechnung unkorrekt durchgeführt wurde. Die Judikatur hat diese Situation noch verschärft, indem sie eine Verjährungsfrist von dreißig Jahren, beginnend mit der Bezahlung durch den Arbeitgeber, festgelegt hat. Der Österreichische Arbeiterkammertag hält eine Beschränkung des Regreßrechtes nach dem Vorbild des § 60 Abs 1 ASVG für notwendig, um allzu große Härten zu vermeiden.
- Aufgrund der Rechtsprechung des OGH muß der Dienstgeber dem Dienstnehmer den am Privat-PKW des Dienstnehmers entstandenen Unfallschaden ersetzen, sofern dieser auf einer angeordneten Dienstreise entstanden ist und vom Dienstnehmer nicht grob fahrlässig verschuldet wurde. Im Prinzip handelt es sich bei solchen Leistungen ohnehin nicht um Vorteile aus dem Dienstverhältnis, sondern um Schadenersatzleistungen. Dies wäre im § 26 EStG klarzustellen, da die Praxis von der Steuerpflicht dieser Bezüge ausgeht. Die geltende Regelung führt besonders dann zu Schwierigkeiten, wenn die korrespondierenden Werbungskosten nicht im gleichen Jahr geltend gemacht werden können.
- Werden sonstige Bezüge während des Bezugs von Krankengeld oder im Zeitpunkt des Karenzurlaubes oder des Präsenzdienstes bezogen, dann sind sie wie laufende Bezüge zu besteuern. Dies führt im Regelfall zur Verwirrung und zu sehr zufälligen Ergebnissen. Es entspräche der Vereinfachung, auch in diesen

Fällen die festen Steuersätze anwenden zu können.

- Das Vertreterentgelt bei Hausbesorgern wird als sonstiger Bezug (meist über der Sechstelgrenze) besteuert. Die Weitergabe des Vertreterentgelts kann als erhöhte Werbungskosten geltend gemacht werden. Es wäre eine wesentliche Vereinfachung für Hausbesorger, das Vertreterentgelt als Durchlaufposten steuerfrei zu behandeln, wenn dem Dienstgeber der Empfänger des Vertretergeldes gemeldet wird.
- Bei Familienheimfahrten und beruflich veranlaßter Wohnungswahl sollte in den Lohnsteuererläuterungen klargelegt werden, welche Kosten als Werbungskosten geltend gemacht werden können und was als Familienheimfahrt gilt und wie oft sie in Anspruch genommen werden kann.
- Das Problem der Geltendmachung eines Differenzanspruches zwischen einer vom Dienstgeber bezahlten Entschädigung für eine Dienstreise und den im § 26 Z 7 EStG vorgesehenen Pauschalsätzen wäre befriedigend zu lösen. Dies ist dadurch möglich, daß im § 16 Abs 1 Z 9 EStG auch Bauarbeiten von vorübergehender Dauer als beruflich veranlaßte Reisen anerkannt werden. Das ist auch sachlich berechtigt, denn der Bauarbeiter hat durch die Trennung von seiner ihm sonst bekannten Umgebung ebenso sehr einen erhöhten Verpflegungsaufwand zu tragen wie der Teilnehmer an Kongressen. Der Österreichische Arbeiterkammertag verweist auf seine ständige Forderung, daß zumindest die beiden untersten Bruttojahresarbeitslohnstufen entfallen sollten. Bei einer Valorisierung der Bruttojahresarbeitslohnstufen müßte stets koordiniert mit der entsprechenden Abteilung des Bundeskanzleramtes bei der Erhöhung der Auslandsdiäten gem § 25 c Abs 1 RGV vorgegangen werden, weil sonst für die im privaten Dienst beschäftigten Arbeitnehmer steuerliche Nachteile entstehen würden.

Um dem Grundsatz der sozialen Symmetrie auch im Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1985 Rechnung zu tragen, verlangt der Österreichische Arbeiterkammertag mit Nachdruck, folgende vier Punkte noch in den Gesetzesentwurf aufzunehmen:

1. Beiträge für die Mitgliedschaft beim Österreichischen Gewerkschaftsbund sollten als Werbungskosten ohne Anrechnung auf das Werbungskostenpauschale abzugsfähig sein. In jenen Fällen, in denen das Lohnbüro die Verrechnung solcher Beiträge vornimmt, könnte nach § 62 Abs 2 EStG vorgegangen werden. In jenen Fällen, bei denen der Arbeitnehmer selbst solche Beiträge ein-zahlt, müßte die Zuständigkeit des Finanzamtes vorgesehen werden.
2. Die Betriebsratsumlage sollte, weil sie auch den Charakter eines Pflicht-beitrages hat, ebenfalls ohne Anrechnung auf das Werbungskostenpauschale von der Lohnsteuerbemessungsgrundlage abzugsfähig sein und nach § 62 Abs 2 EStG behandelt werden können.
3. Die Außenstände von fälligen Steuern in der Größenordnung von über zwanzig Milliarden Schilling sind zum Großteil darauf zurückzuführen, daß die in § 212 Abs 2 BAO vorgesehenen Zinsen gegenüber den banküblichen sehr günstig sind. Die Verzinsung wäre zumindest auf das bankübliche Niveau anzuheben.
4. Die absehbare Entwicklung im heurigen Jahr macht es erforderlich, die Pauschalsätze für Tages- und Nächtigungsgelder in § 26 Z 7 EStG anzu-heber, wodurch auch vermieden würde, daß die Lohnverrechnung erheblich erschwert wird.

Im übrigen verweist der Österreichische Arbeiterkammertag auf seine bereits in früheren Stellungnahmen erhobenen Forderungen, sofern diese noch nicht im Interesse der Arbeitnehmer verwirklicht wurden.

Der Präsident:



Der Kämmeramtsdirektor:

